

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2005

**Inhalt:** Verordnung über die Zusammenlegung des Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds mit der Erzbischof Hermann Stiftung. — Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung. — Aufhebung der Pfarrkuratie St. Konrad Allensbach-Hegne und Vereinigung mit der Pfarrei St. Nikolaus Allensbach. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Tag des offenen Denkmals. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Sportwerkwoche für Priester und Diakone. — Kirchenfenster abzugeben. — Urlaubsvertretung gesucht.

**Verordnungen des Erzbischofs**

Nr. 81

**Verordnung über die Zusammenlegung des  
Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds mit der  
Erzbischof Hermann Stiftung**

Der Bruchsaler Geistliche Seminarfonds ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die vor 1870 errichtet wurde. Zweck des Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds ist die Heranbildung von Geistlichen, Bezahlung von Pfarrbesoldungsleistungen an Bruchsaler Pfarreien und die Pflege des Andenkens der Toten:

Die Erfüllung des Stiftungszweckes ist mit dem derzeitigen Stiftungskapital unmöglich geworden.

In der Absicht, das Vermögen des Bruchsaler Geistlichen Seminarfondes mit dem der Erzbischof Hermann Stiftung zusammenzufassen und dadurch einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der Satzungszwecke beider Stiftungen zu erreichen, wird die nachfolgende **Verordnung** erlassen:

**Artikel 1**

Der Bruchsaler Geistliche Seminarfonds wird gemäß § 21 Absatz 3 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mit der Erzbischof Hermann Stiftung rechtlich zusammengelegt. Die Aufgaben und das Vermögen des Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds gehen auf die Erzbischof Hermann Stiftung über.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. April 2005

✠ *Robert Zollibach*

Erzbischof

Nr. 82

**Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung**

Die Erzbischof Hermann Stiftung ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die vor 1870 errichtet wurde. Nach Zusammenlegung der Stiftung „Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds“ mit der Erzbischof Hermann Stiftung zum 1. Juli 2005 wird der Erzbischof Hermann Stiftung gem. § 21 Absatz 3 i. V. m. § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg folgende neue **Satzung** gegeben:

**§ 1**
**Name und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Erzbischof Hermann Stiftung“. Sie trägt den Namen des dritten Freiburger Erzbischofs Hermann von Vicari (1843-1868). Sitz der Erzbischof Hermann Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

**§ 2**
**Rechtsform**

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht gemäß cann. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des § 25 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

**§ 3**
**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Erzbischof Hermann Stiftung ist es,
  - a) junge Menschen, die das Studium der katholischen Theologie ergreifen wollen, und Studierende der

katholischen Theologie, die später einen pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg übernehmen möchten, finanziell zu unterstützen, und

b) finanziell aufzukommen für den Bau und die bauliche Unterhaltung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg dienen.

(2) Ein unmittelbarer Anspruch des oben genannten Personenkreises gegen die Erzbischof Hermann Stiftung besteht nicht.

#### § 4

##### **Stiftungsvermögen**

(1) In das Stiftungsvermögen wird zu dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Erzbischof Hermann Stiftung das gesamte Vermögen des Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds eingebracht. Besondere Zweckbindungen, die für das Vermögen des Bruchsaler Geistlichen Seminarfonds gegeben waren und Lasten, die aus dessen Mitteln zu tragen waren, gehen auf die Erzbischof Hermann Stiftung über, soweit diese Bindungen und Pflichten aus dem Vermögen der zusammengelegten Stiftung erfüllt werden können.

(2) Das Stiftungskapital kann durch Zustiftungen der Erzdiözese Freiburg und anderer natürlicher oder juristischer Personen aufgestockt werden.

#### § 5

##### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Erzbischof Hermann Stiftung ist der Stiftungsrat. Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten (der konstituierenden Sitzung) des Stiftungsrates nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Erzbischof Hermann Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

(3) Dem Stiftungsrat gehören fünf Mitglieder an, die vom Erzbischof ernannt werden.

Er setzt sich zusammen aus

a) einem Priester als Vorsitzender,

b) einem Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates als stellvertretender Vorsitzender,

c) einem Mitglied des Domkapitels,

d) zwei nicht im kirchlichen Dienst stehende sachverständige Persönlichkeiten, die mit Vermögensanlagen oder der Verwaltung von Grundbesitz fachlich vertraut sind.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof oder das für die Verleihung der Mitgliedschaft zuständige Organ. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt bzw. gewählt.

(4) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

#### § 6

##### **Rechtliche Vertretung**

(1) Die Erzbischof Hermann Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Stiftungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Erzbi-

schof Hermann Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

- 2) Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind.

## § 7

### **Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

- (1) Die Geschäfte der Erzbischof Hermann Stiftung werden im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates durch das Erzbischöfliche Ordinariat besorgt. Die Verwaltungskosten sind der Erzdiözese Freiburg von der Erzbischof Hermann Stiftung zu ersetzen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.
- (3) Die Erzbischof Hermann Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat und dem Ordinarius vorzulegen.

## § 8

### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.
- (2) Der Stiftungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:
  - a) die Aufnahme von Darlehen, die Abgabe von Garantierklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 1.000.000 Euro und höher,

- b) Waretermingeschäfte,

- c) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 KVO V genehmigungspflichtig sind,
- d) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- e) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- f) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- g) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

## § 9

### **Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung**

- (1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung, des Satzungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Erzbischof Hermann Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).
- (2) Im Falle der Aufhebung der Erzbischof Hermann Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für die in § 3 beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der „Erzbischof Hermann Stiftung in Freiburg i. Br.“ in der Fassung vom 21. Dezember 1942 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. April 2005




Erzbischof

## **Aufhebung der Pfarrkuratie St. Konrad Allensbach-Hegne und Vereinigung mit der Pfarrei St. Nikolaus Allensbach**

Nach Anhörung des Priesterrats hebe ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC mit Wirkung vom 1. Mai 2005 die Pfarrkuratie St. Konrad Allensbach-Hegne auf und teile das Gebiet dieser Pfarrkuratie der Pfarrei St. Nikolaus Allensbach zu.

Freiburg im Breisgau, den 15. April 2005

  
Erzbischof

### **Erlass des Ordinariates**

## **Errichtung von Seelsorgeeinheiten**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 17. März 2005 die *Seelsorgeeinheit Appenweier-Durbach*, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Appenweier, Mariä Himmelfahrt Appenweier-Nesselried, St. Martin Appenweier-Urloffen, St. Heinrich Durbach und Hl. Kreuz Durbach-Ebersweier, Dekanat Offenburg, zum 1. April 2005 errichtet und Pfarradministrator Dietmar Mathe zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 30. März 2005 die *Seelsorgeeinheit Überlingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Nikolaus Überlingen und St. Verena Überlingen-Andelshofen, Dekanat Linzgau, zum 1. Mai 2005 errichtet und Pfarrer Ehrendomkapitular Hansjörg Weber zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. April 2005 die *Seelsorgeeinheit Gundelfingen-Zähringen*, bestehend aus den Pfarreien St. Bruder Klaus Gundelfingen und St. Blasius Freiburg-Zähringen, Dekanat Freiburg, zum 9. April 2005 errichtet und Pfarrer Dieter Maier zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. April 2005 die *Seelsorgeeinheit Blumberg*, bestehend aus den Pfarreien St. Andreas Blumberg, St. Gallus Blumberg-Epfenhofen, St. Vitus Blumberg-Fützen, St. Cyriak Blumberg-Kommingen und St. Martin Blumberg-Riedöschingen, Dekanat Donaueschingen, zum 1. Mai 2005 errichtet und Pfarrer Edgar Wunsch zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. April 2005 die *Seelsorgeeinheit Löffingen*, bestehend aus den Pfarreien St. Michael Löffingen, St. Peter und Paul Löffingen-Bachheim, Herz Jesu Löffingen-Göschweiler, St. Fridolin Löffingen-Reiselfingen und St. Georg Löffingen-Unadingen, Dekanat Neustadt, zum 1. Juni 2005 errichtet und Pfarrer Geistl. Rat Eugen Dannenberger zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. April 2005 die *Seelsorgeeinheit Villingen Münster*, bestehend aus der Münsterpfarre Villingen-Schwenningen sowie den Pfarreien St. Fidelis Villingen-Schwenningen und Hl. Kreuz Villingen-Schwenningen, Dekanat Villingen, zum 26. April 2005 errichtet und Pfarrer Ehrendomherr Geistl. Rat Kurt Müller zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

### **Mitteilung**

## **Tag des offenen Denkmals**

Am 11. September 2005 beteiligt sich Deutschland erneut an dem vom Europarat initiierten „Tag des offenen Denkmals“. An diesem Tag werden wieder europaweit Kulturdenkmale präsentiert, die der Öffentlichkeit sonst vielfach nicht zugänglich sind. Zugänglich sollen an diesem Tag private, kommunale, kirchliche und staatliche Kulturdenkmale gemacht werden.

Im Jahre 2004 war der Tag des offenen Denkmals mit über 650 geöffneten historischen Bauten und Stätten allein in Baden-Württemberg ein großer Erfolg. Vielfach haben sich daran auch die Kirchengemeinden beteiligt.

Das Thema im Veranstaltungsjahr 2005 lautet „Krieg und Frieden“. In diesem Jahr gedenken wir des Endes des Zweiten Weltkrieges vor 60 Jahren.

Zahlreiche kirchliche Bauten, insbesondere auch bedeutende und wertvolle Kirchen, wurden während des Zweiten Weltkrieges zerstört. Der Tag des offenen Denkmals könnte Gelegenheit bieten, den Wiederaufbau solcher Gebäude der Öffentlichkeit zu präsentieren und die Wiederaufbauleistung breiten Bevölkerungsschichten erkennbar zu machen.

Wir bitten daher die Kirchengemeinden, sich am Tag des offenen Denkmals zu beteiligen.

Informationen und Unterlagen sowie Werbematerial zum Tag des offenen Denkmals und zum Jugend-Fotowettbewerb stellt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz,

Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn, Tel.: (02 28) 95 73 80, [www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de), zur Verfügung. Die Stiftung übernimmt wie in jedem Jahr die bundesweite Zusammenfassung der Aktionsliste und die Information der überregionalen Medien.

Die teilnehmenden Denkmaleigentümer werden gebeten, für jedes zu besichtigende Denkmal ein Exemplar des Meldebogens auszufüllen und ihrer Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

Städte und Gemeinden werden gebeten, die ausgefüllten Meldebogen in Empfang zu nehmen und diese baldmöglichst, *spätestens aber bis zum 31. Mai 2005*, an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, weiterzuleiten.

## Personalmeldungen

Nr. 86

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 Pfarrer *Gerhard Hemker*, Neckargerach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Maria Marxzell-Schielberg*, *St. Peter und Paul Marxzell-Burbach* und *St. Josef Marxzell-Pfaffenrot*, Dekanat Ettlingen, ernannt.

### Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer Geistl. Rat *Andreas Hess* zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 18. April 2005 zum Pfarrer der Pfarrei *St. Martin Ettlingen* ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er auch zum Pfarrer der Pfarrei *Liebfrauen Ettlingen* ernannt.

### Anweisungen/Versetzungen

29. Mai: Kooperator *Horst Nickles*, Mannheim, als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Thomas Karlsruhe-Grünwettersbach* und *St. Cyriakus Karlsruhe-Stupferich*, Dekanat Karlsruhe

15. Juni: Vikar *Christoph Neubrand*, Gammertingen, als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Peter und Paul Sigmaringen-Laiz* und *St. Gallus Sigmaringen-Gutenstein*, Dekanat Sigmaringen

1. Sept.: Diakon *Peter Höfner*, Baden-Baden, als Leiter des Referates Ständiger Diakonat am *Institut für Pastorale Bildung Freiburg*

### Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 2005 Pfarrer *Hans Haiber*, Meßkirch, von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Meßkirch* entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Diakon *Günter Lersch*, Freiburg, wurde mit Ablauf des 31. März 2005 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Andreas Freiburg* entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2005 den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Hubert Nokelski* auf die Pfarrei *St. Gordian und Epimachus Rickenbach* bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Zeno Herrischried* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2005 der Bitte von Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Pfefferle* um Entpflichtung als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Kuppenheim* und Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 den Verzicht von Pfarrer Monsignore *Horst Schroff* auf die Pfarrei *St. Ignatius und St. Franz Xaver Mannheim* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Hubert Seitz* auf die Pfarrei *St. Johannes Nepomuk Eberbach* bei gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Joseph Eberbach* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

*P. Stephan Senft OSA*, Lauda-Königshofen-Messelhausen, wurde mit Ablauf des 31. März 2005 von seinem Dienst als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Georg Lauda-Königshofen-Oberhalbach* und *St. Markus Lauda-Königshofen-Unteralbach* sowie als Leiter der *Seelsorgeeinheit Messelhausen* entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2005 den Verzicht von Pfarrer *Gerhard Waibel* auf die Pfarrei *St. Jakobus Rastatt-Plittersdorf* angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)


*Durmshheim St. Dionysius*, Dekanat Murgtal

*Eberbach St. Johannes Nep.*, gemeinsam mit *Eberbach St. Joseph* und *Neckargerach St. Afra*, Dekanat Mosbach

## **Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 15 · 11. Mai 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 15 · 11. Mai 2005

*Görwihl St. Bartholomäus*, gemeinsam mit *Görwihl-Niederwihl St. Gregorius*, Dekanat Waldshut

*Kandern St. Franz von Sales*, gemeinsam mit *Efringen-Kirchen (Istein) St. Michael*, Dekanat Wiesental

*Rickenbach St. Gordian und Epimachus*, gemeinsam mit *Herrschried St. Zeno*, Dekanat Säckingen

**Bewerbungsfrist: 25. Mai 2005**

### **Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen**

Nr. 87

#### **Sportwerkwoche für Priester und Diakone**

Die Arbeitsstelle „Kirche und Sport“ und der DJK-Sportverband laden vom 22. bis 26. August 2005 zu einer Sportwerkwoche für Priester und Diakone in das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“ nach Münster/Westfalen ein. Die Woche bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und so dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun.

Das Thema der diesjährigen Sportwerkwoche lautet: „1200 Jahre Bistum Münster – Eine Liebesgeschichte“. Unter diesem Leitgedanken begeht das Bistum Münster in diesem Jahr sein 1200-jähriges Jubiläum. In Münster liegt das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“. Anlass genug, dass Bistumsjubiläum für die Sportwerkwoche aufzugreifen.

Während der Sportwoche geht es nicht nur um Sport und Spiel, sondern besonders auch um die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen und verbindende Spiritualität

und Gemeinschaft zu erleben. Dem dienen Impulse zu aktuellen Fragen der Pastoral und des Sports, das gemeinsame Gebet, geistliche Gespräche und die Feier der heiligen Messe.

Nähere Informationen und Anmeldung :

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 9 48 36 13, Fax: (02 11) 9 48 36 36, funder@djkk.de, www.djkk.de.

Nr. 88

#### **Kirchenfenster abzugeben**

Die Kirchengemeinde Niedereschach erhielt vor Jahren einen Kirchenneubau. Bei der Errichtung der neuen Kirche konnte ein erheblicher Teil der schön gestalteten Fenster aus der Phase des Historismus, teilweise gesamtflächige Buntverglasung, teilweise Medaillons, nicht mehr eingebaut werden. Die Kirchengemeinde ist bereit, diese Fenster bzw. Fensterreste zum Einbau an eine andere Kirche zu veräußern. Die Adresse des Kath. Pfarramtes lautet: Kath. Pfarramt St. Mauritius, Kirchberg 1, 78078 Niedereschach, Tel.: (0 77 28) 2 44.

Nr. 89

#### **Urlaubsvertretung gesucht**

Es wird ein Priester für eine Urlaubsvertretung in der Zeit von Mitte Juli (oder letzte Juliwoche) bis ca. Ende August gesucht für die Dauer von mindestens 3 Wochen. Zu betreuen wären zwei Pfarreien in einer schönen, höher gelegenen (ca. 800 - 900 m Seehöhe) Gegend unweit von Villach in Kärnten. Quartier wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Kontakt über Tel.: (00 43 / 6 76) 3 82 05 41.